

# **Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung**

**(Änderung vom 1. Oktober 2025)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 wird geändert.

II. Diese Verordnungsänderung steht unter dem Vorbehalt, dass die Gesetzesänderungen gemäss Vorlage 6051 beschlossen werden.

III. Über die Inkraftsetzung der Verordnungsänderung wird mit der Inkraftsetzung der Gesetzesänderungen gemäss Vorlage 6051 entschieden.

IV. Gegen diese Verordnungsänderung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

|                |                        |
|----------------|------------------------|
| Der Präsident: | Die Staatsschreiberin: |
| Martin Neukom  | Kathrin Arioli         |

---

## **Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR)**

**(Änderung vom 1. Oktober 2025)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

b. Beteiligungs-  
controlling

§ 13 a. <sup>1</sup> Für Beteiligungen des Kantons an Unternehmen, Anstalten und anderen Organisationen werden in den Eigentümerstrategien insbesondere die strategischen Ziele sowie Vorgaben zur Vertretung in den Organen, zur Berichterstattung und zur Risikobeurteilung festgelegt.

Abs. 2–5 unverändert.

<sup>6</sup> Bei der Bezeichnung der Vertretungen in den Unternehmen, Anstalten und anderen Organisationen ist darauf zu achten, dass keine Interessenkonflikte mit anderen Funktionen der Personen, welche die Vertretungen wahrnehmen, entstehen können.

Bestellung und  
Amdtdauer

§ 55. <sup>1</sup> Zu Beginn einer Amtsdauer bezeichnet der Regierungsrat seine Vertretungen in Unternehmen, Anstalten und anderen Organisationen sowie die Mitglieder seiner Kommissionen. Er stellt dabei sicher, dass die Vertretungen über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Er achtet auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Geschlechter.

<sup>2</sup> Freie Sitze für Vertretungen in Unternehmen, Anstalten und anderen Organisationen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben, soweit sie nicht von Amtes wegen besetzt werden.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

Abberufung  
und Einstellung  
im Amt

§ 55 a. <sup>1</sup> Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verfehlungen kann der Regierungsrat ein von ihm bezeichnetes Mitglied einer Vertretung in einem Unternehmen, einer Anstalt oder einer anderen Organisation abberufen.

<sup>2</sup> In dringlichen Fällen kann die für ein Unternehmen, eine Anstalt oder eine andere Organisation zuständige Direktion ein vom Regierungsrat bezeichnetes Mitglied der Vertretung des Kantons vorübergehend im Amt einstellen.

## **Begründung**

### **A. Änderungsbedarf**

Am 27. März 2023 hat der Kantonsrat die Motion KR-Nr. 240/2021 betreffend Gesetzliche Grundlage zur Bestellung von Führungsorganen in selbstständigen Organisationen zur Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat überwiesen. Mit der Motion wird der Regierungsrat beauftragt, dem Kantonsrat eine Sammelvorlage zu unterbreiten, die in den Gesetzen selbstständiger Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts klare Kriterien definiert für die Bestellung der strategischen Führungsorgane durch den Regierungsrat bzw. den Kantonsrat. Insbesondere sollen Ausschreibungsverfahren, Geschlechterverhältnis und Höchst- oder Durchschnittsalter sowie Einsitznahme des Regierungsrates definiert werden. Es seien insbesondere die Gesetze für das Universitätsspital Zürich, das Kantonsspital Winterthur, die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland, die Universität Zürich, die Zürcher Fachhochschulen, die Gebäudeversicherung Kanton Zürich, die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich, die Zürcher Kantonalbank und die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich zu ändern. Zudem soll der Regierungsrat sein Nominationsverfahren zur Bestellung der Abordnungen in private Organisationen wie die Axpo Holding AG, die Flughafen Zürich AG, die Opernhaus Zürich AG oder die Lehrmittelverlag AG, bei denen der Kanton eine bedeutende Beteiligung hat, an die verabschiedeten Kriterien anpassen.

### **B. Umsetzung der Motion KR-Nr. 240/2021**

Die Umsetzung dieser Motion erfolgt mit Änderungen folgender Gesetze (vgl. Vorlage 6051):

- Fachhochschulgesetz vom 2. April 2007 (LS 414.10)
- Universitätsgesetz vom 15. März 1998 (LS 415.11)
- Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 19. Juni 1983 (LS 732.1)
- Gesetz über das Universitätsspital Zürich vom 19. September 2005 (LS 813.15)
- Gesetz über das Kantonsspital Winterthur vom 19. September 2005 (LS 813.16)

- Gesetz über die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich vom 11. September 2017 (LS 813.17)
- Gesetz über die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland vom 29. Oktober 2018 (LS 813.18)
- Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung vom 20. Februar 1994 (LS 831.1)
- Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 2. März 1975 (LS 862.1)
- Kantonalbankgesetz vom 28. September 1997 (LS 951.1)

Als wichtigste materielle Neuerung wird die Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung freier Sitze in den strategischen Führungsorganen selbstständiger Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts in jedem dieser Gesetze verankert.

Um das Anliegen einheitlicher Kriterien für die Bezeichnung der Vertretungen in den strategischen Führungsorganen der Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts und der privaten Organisationen mit bedeutender Beteiligung des Kantons stufengerecht umzusetzen, werden in die vorstehenden Gesetze Delegationsnormen eingefügt, gemäss denen der Regierungsrat allgemeine Bestimmungen für die Bezeichnung seiner Vertretungen in Unternehmen, Anstalten und anderen Organisationen erlässt. Materiell bestehen diese Bestimmungen weitgehend in den §§ 13a und 55 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR, LS 172.11) sowie in den Richtlinien über die Public Corporate Governance (PCG-Richtlinien) vom 29. Januar 2014 (mit Änderungen vom 3. Juli 2019, RRB Nr. 668/2019). Sie gelten nicht nur für die Bezeichnung der Vertretungen in selbstständigen Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts, sondern auch der Vertretungen in privaten Organisationen. Ab Inkrafttreten der Gesetzesänderungen gemäss Vorlage 6051 hat sich auch der Kantonsrat nach diesen Bestimmungen zu richten.

Damit die Verpflichtung zur öffentlichen Ausschreibung auch für die Bezeichnung der Vertretungen in den strategischen Führungsorganen selbstständiger Organisationen des privaten Rechts gilt, ist sie in die allgemeinen Bestimmungen des Regierungsrates über die Bezeichnung seiner Vertretungen in Unternehmen, Anstalten und anderen Organisationen aufzunehmen. Dies erfolgt analog zu § 9 des Personalgesetzes (LS 177.10), wonach offene Stellen in der Regel öffentlich auszuschreiben sind, und wird in § 55 Abs. 2 (neu) VOG RR umgesetzt. Mögliche Ausnahmefälle können z. B. ungeplante unterjährige Vakanzen oder das Vorhandensein passender Kandidatinnen oder Kandidaten mit dem gesuchten Anforderungsprofil aus einem früheren öffentlichen Ausschreibeverfahren sein.

In § 55 Abs. 1 VOG wird ergänzt, dass es bei der Bezeichnung der Vertretungen darum geht, die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in den Unternehmen, Anstalten, anderen Organisationen sowie Kommissionen sicherzustellen.

Zur bestehenden Regelung der Altersgrenze in § 55 Abs. 4 (neu, bisher Abs. 3) gab die Staatskanzlei ein Gutachten in Auftrag (Gutachten Tobias Baumgartner / Andreas Kellerhals vom 30. Juli 2025). Gegenstand des Gutachtens ist die Vereinbarkeit der Altersgrenze mit höher-rangigem Recht. Das Gutachten ergibt, dass die Bestimmung zur Altersgrenze mit dem übergeordneten nationalen Recht, dem Völkerrecht und dem EU-Recht vereinbar ist. Da die Bestimmung eine Ungleichbehandlung schafft, ist sie jedoch mit den durch sie verfolgten Zielsetzungen zu begründen. Die Zielsetzungen der Bestimmung zur Altersgrenze sind:

- Sicherstellung einer nachhaltigen Funktionsfähigkeit der Unternehmen, Anstalten, anderen Organisationen sowie Kommissionen,
- Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Verfügbarkeit der Personen, welche die Vertretungen wahrnehmen,
- Förderung des Generationenwechsels,
- Einbindung von genügend Mitgliedern, die aktiv im Berufsleben stehen, in die Führung der Unternehmen, Anstalten und anderen Organisationen sowie in die Kommissionen,
- Verwaltungsinteresse an nachhaltiger Planbarkeit der Arbeit der Kommissionen.

In § 55a (neu) werden die Abberufung und die Einstellung im Amt geregelt. Abs. 1 sieht vor, dass der Regierungsrat bei schwerwiegenden oder wiederholten Verfehlungen, insbesondere bei Verstössen gegen die Rechtsordnung oder bei Verletzung der Treuepflicht, ein von ihm bezeichnetes Mitglied einer Vertretung in einem Unternehmen, einer Anstalt oder einer anderen Organisation abberufen kann. Abs. 2 sieht vor, dass die zuständige Direktion in dringlichen Fällen ein vom Regierungsrat bezeichnetes Mitglied der Vertretung des Kantons in einem Unternehmen, einer Anstalt oder einer anderen Organisation vorübergehend im Amt einstellen kann. Diese Regelung lehnt sich an § 10 der Verordnung über die Spitalräte (LS 813.12) an.

Für die selbstständigen Einheiten mit Beteiligung des Kantons werden bisher in § 13a VOG RR der Begriff «Institutionen» und in § 55 VOG RR der Begriff «Unternehmen, Anstalten und andere Organisationen» verwendet. Neu werden die Begriffe einander angeglichen, indem an beiden Orten die Wendung «Unternehmen, Anstalten und andere Organisationen» verwendet wird.

### **C. Finanzielle Auswirkungen**

Aufgrund der Verpflichtung zur öffentlichen Ausschreibung der offenen Stellen für Vertretungen in den Unternehmen, Anstalten und anderen Organisationen des Kantons entsteht ein geringer Mehraufwand bei der Bezeichnung dieser Vertretungen. Dieser Mehraufwand wird von den Direktionen und der Staatskanzlei mit deren bestehenden Mitteln getragen.

### **D. Regulierungsfolgeabschätzung**

Die Ordnungsänderung ist mit keinen Auswirkungen auf Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen (LS 930.1) verbunden. Es bedarf deshalb keiner Regulierungsfolgeabschätzung.

### **E. Vereinbarkeit mit der Behindertenrechtskonvention**

Erlass oder Änderung rechtsetzender Bestimmungen sind gemäss den Richtlinien zur Überprüfung von Rechtsetzungsvorhaben auf ihre Vereinbarkeit mit der Behindertenrechtskonvention vom 11. Dezember 2024 (RL RS BRK) auf ihre Vereinbarkeit mit dem Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (SR 0.109) zu überprüfen.

Die vorliegenden Gesetzesänderungen haben keine beeinträchtigenden Auswirkungen auf die Rechtsstellung von Menschen mit Behinderungen.